

FNB Gas – Schriftliche Stellungnahme

Referentenentwurf (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz)

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf (Stand: 11.4.2024)

Berlin, 30. April 2024

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist die Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportebene.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

A. Einleitung

FNB Gas begrüßt die Konsultation des BMWK vom 15.4.2024 zum „Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf“. Artikel 1 enthält das Gesetz zur planungs- und genehmigungsrechtlichen Beschleunigung der Erzeugung, der Speicherung und des Imports von Wasserstoff (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz – WassBG). Die Artikel 1 bis 7 enthalten Änderungen bestehender Gesetze.

Der Entwurf geht damit verschiedene Regelungsinhalte für eine Vielzahl von Anlagen zum Import, zur Erzeugung und zur Speicherung von Wasserstoff gesamthaft an und die diesbezügliche Positionierung der Bundesregierung ist grundsätzlich zu begrüßen. Besonders erfreulich ist, dass das BMWK ein überragendes öffentliches Interesse für diese Anlagen postuliert und damit zweifelsohne einen wichtigen Teil der Wasserstoffinfrastruktur zur beschleunigten Umsetzung befähigt.

Umso bedauerlicher ist es aber, dass das vorgeschlagene WassBG und die beabsichtigten Änderungen weiterer Gesetze den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes als zentralen Teil der künftigen Wasserstoffinfrastruktur weitestgehend aussparen. FNB Gas ist verwundert, dass eine Vielzahl weiterer und dringend notwendiger Beschleunigungsmaßnahmen für die Umstellung von Erdgasleitungen auf Wasserstoff sowie für den Neubau von Wasserstoffleitungen, die in der Aufgabe der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) liegen, in den Entwürfen unberücksichtigt bleiben. FNB Gas hatte schon im letzten Jahr ein Wasserstoffinfrastruktur-Aufbaugesetz vorgeschlagen und seitdem immer wieder auf die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes hingewiesen.

Die positiven Erfahrungen aus dem LNGG zum zügigen Aufbau der LNG-Infrastruktur in Deutschland seit Frühjahr 2022 bieten Anhaltspunkte für Reformen. Auch deshalb hatten wir uns eine deutlichere Positionierung des BMWK zu den Belangen der FNB mit Hinblick auf den Infrastrukturaufbau und den Hochlauf erhofft und sind vom vorliegenden Entwurf in dieser Form enttäuscht. Wir regen dringend an, die Beschleunigungsinstrumente aus dem LNGG vollumfänglich auf den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen und dafür notwendige netzverstärkende Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz auszudehnen. Als zentral erachten wir die Nichtanwendung des Vergaberechts für Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor. Der für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren erforderliche Zeitbedarf würde sonst den Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes deutlich verlangsamen.

Mit unserer Stellungnahme benennen wir alle uns wichtigen Aspekte und machen Vorschläge zur Änderung verschiedener Gesetze, die nach unserer Meinung für die Beschleunigung der gesamten Wasserstoff-Infrastruktur, inklusive des Wasserstoff-Kernnetzes und der weiteren Anlagen, unabdingbar sind. Denn gerade der Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes als Herzstück der Wasserstoffinfrastruktur bedarf einer zusätzlichen, schnellen und zielgerichteten Unterstützung durch den Gesetzgeber. Wir sehen einen großen Bedarf und eine entsprechende Notwendigkeit dieser Änderungen als Rahmenbedingung für den weiteren Wasserstoff-Hochlauf an. Daher unterstützt FNB Gas auch den Beschluss des Bundesrates vom 26.4.2024 zur zeitnahen Umsetzung des Wasserstoff-Beschleunigungsgesetzes für den beschleunigten Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur und die dafür erforderlichen genehmigungsrechtlichen Erleichterungen.

B. Stellungnahme und zusätzliche Beschleunigungsmaßnahmen

Im Folgenden nimmt FNB Gas zunächst zum Gesetzesentwurf Stellung (I. Stellungnahme) und regt sodann weitere erforderliche Beschleunigungsmaßnahmen an (II. Zusätzlich erforderliche Beschleunigungsmaßnahmen), um das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, den für den Klimaschutz erforderlichen Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen und damit einen Beitrag zur Transformation Deutschlands zur klimaneutralen Volkswirtschaft zu leisten, in gebotener Weise auch tatsächlich erreichen zu können.

I. Stellungnahme

1. Artikel 1 – WassBG

a. § 1 Satz 3 WassBG – Erneuerbarer Wasserstoff als Ziel des Gesetzes

Ausweislich des § 1 S. 3 WassBG ist es Ziel,

„*eine treibhausgasneutrale, sichere und umweltverträgliche Erzeugung von und Versorgung mit Wasserstoff, erzeugt aus erneuerbaren Energien* (Hervorhebung d. FNB Gas), sicherzustellen“.

Dieses Ziel wird von Seiten des FNB Gas im Hinblick auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Klimaschutzziele ausdrücklich begrüßt. Angesichts des in § 1 S. 2 niedergelegten Zwecks, wonach das Gesetz

„*insbesondere zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele einen zentralen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft leisten*“ soll

sowie der Ausführungen im Besonderen Teil zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 (S. 32):

„*Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zielt nach § 1 insbesondere* (Hervorhebung d. FNB Gas) *auf eine Herstellung von Wasserstoff basierend auf Erneuerbaren Energien.*“

ist es unser Verständnis, dass mit der Formulierung „erzeugt aus erneuerbaren Energien“ auch Vorhaben vom Anwendungsbereich erfasst sind, die diese Anforderung ggf. (noch) nicht erfüllen. Andernfalls wäre der Anwendungsbereich insbesondere in der Phase des Markthochlaufs möglicherweise stark eingeschränkt.

b. § 2 Absatz 1 WassBG – Anwendungsbereich zielgerichtet ausgestalten

aa. Wasserstoffkernnetzleitungen sowie sonstige Wasserstoffleitungen in Anwendungsbereich aufnehmen

Mit Überraschung wurde zur Kenntnis genommen, dass die für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zentrale Wasserstoffleitungsinfrastruktur nicht vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 umfasst ist. Vielmehr wird über die Anfügung eines neuen Absatzes 9 in § 43l EnWG auf die §§ 5 bis 9 WassBG für die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff in entsprechender Anwendung verwiesen. Gesetzestehnisch erscheint es aus Sicht des FNB Gas vorzugswürdig die **Wasserstoffleitungen (einschließlich der Wasserstoffleitungen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland in der Nord- und Ostsee)**, die **Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff** als auch die **für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz** in den Anwendungsbereich des WassBG aufzunehmen. Dies würde unseres Erachtens die Gesetzesanwendung erleichtern,

insbesondere mit den noch weiteren Beschleunigungsmaßnahmen (s. II.2. Zusätzlich erforderliche Beschleunigungsmaßnahmen) noch ausgeführt werden.

bb. Erweiterung des Anwendungsbereichs um erforderliche Anschluss- bzw. Anbindungsleitungen sowie für die nach § 2 Absatz 1 erfassten Anlagen erforderlichen Nebeninfrastrukturen

Um die in § 2 Abs. 1 erfassten Anlagen bestimmungsgemäß betreiben und untereinander im erforderlichen Maß verbinden zu können, ist es unseres Erachtens erforderlich, auch die Anschluss- und Anbindungsleitungen sowie die dem Betrieb der Anlagen dienenden Einrichtungen (z.B. Mess- und Regelanlagen etc.) in den Anwendungsbereich aufzunehmen. Hierzu bietet sich ein neuer Absatz 2 folgenden Inhalts an:

“Dieses Gesetz ist zudem auf erforderliche Anschluss- und Anbindungsleitungen an sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb dienlichen Einrichtungen der Vorhaben nach Absatz 1 anzuwenden.”

c. § 2 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Absatz 1 WassBG - Missverständnisse im Anwendungsbereich vermeiden

Die Errichtung und der Betrieb von Verdichtern, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, liegen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 4 Abs. 1 WassBG zukünftig ausdrücklich im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die Feststellung als solche halten wir für vollkommen korrekt. Unser Verständnis ist es jedoch, dass alle dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen, hierzu zählen insbesondere Verdichter- und Gas-Druckregel- und Messanlagen, sowieso im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (s. § 43I Abs. 1 S. 2), wenn dies für die gegenständliche Leitung der Fall ist. Insofern sehen wir in dieser Regelung, die ausschließlich Verdichteranlagen in Bezug nimmt, ein Risiko für rechtliche Auseinandersetzungen. Anstelle der singulären Inbezugnahme von Verdichtern in § 2 Abs. 8 sollten daher „**einem Verdichter sowie eine dem Leitungsbetrieb dienliche Einrichtung, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich ist**“ in Bezug genommen werden.

d. § 5 Absatz 3 WassBG

§ 5 Abs. 3 WassBG regelt eine Frist für die Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen sowie einen Prüfrahmen für die Vollständigkeitsprüfung. § 43a Abs. 2 EnWG neu sollte um folgende entsprechende Regelung nach Satz 1 neu ergänzt werden:

“Die Anhörungsbehörde hat nach Eingang des Plans in der Regel spätestens innerhalb eines Monats zu prüfen, ob dieser vollständig ist. Der Plan ist vollständig, wenn er prüffähig ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Plan sich zu allen rechtlich relevanten Aspekten des Vorhabens verhält und die Behörde in die Lage versetzt, den Plan unter dieser Berücksichtigung näher zu prüfen. Fachliche Einwände und Nachfragen zum Plan stehen der Vollständigkeit nicht entgegen, sofern der Plan eine fachliche Prüfung überhaupt ermöglicht. Das Vollständigkeitsdatum ist der Tag, an dem die letzte Unterlage bei der Behörde eingegangen ist, die für das Erreichen der Vollständigkeit im Sinne der Sätze 2 bis 4 erforderlich ist.”

e. § 5 Absatz 10 und § 6 Absatz 2 WassBG

In § 5 Abs. 10 als auch in § 6 Abs. 2 WassBG wird geregelt, dass die Feststellung oder Genehmigung des Plans nach § 74 VwVfG innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang des vollständigen Plans erfolgt, wobei die Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus anderen Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Für Wasserstoffleitungsinfrastrukturen gilt hingegen nur die in ihrer Wirkung deutlich schwächere Neuregelung des § 43 Abs. 4a EnWG. Um die erforderlichen Wasserstoffleitungsinfrastrukturen gleichermaßen beschleunigt zu genehmigen, sollte der Regelungsinhalt der § 5 Abs. 10 und § 6 Abs. 2 WassBG auch in das Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Hier bietet sich eine Neuregelung als § 43I Absatz 10 EnWG neu wie folgt an:

“Die Entscheidung der Feststellung oder Genehmigung des Plans nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgt innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Zugang des vollständigen Plans, wobei diese Frist einmalig um bis zu sechs Monate verlängert werden kann, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.”

f. Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das WassBG sollte, vergleichbar wie die Regelung in § 6 LNGG, abweichende Maßgaben für die Anwendung des BNatSchG vorsehen, und zwar wie folgt als neuer § 9 nach den Maßgaben für das Wasserhaushaltsgesetz:

“§ 9 Maßgaben für die Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist, ist bei der Zulassung von Vorhaben nach § 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. abweichend von § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nachträglich zu machen. § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist entsprechend anzuwenden,*
- 2. die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 30 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen.*
- 3. mit der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach den Nummern 1 und 2 ist innerhalb von drei Jahren nach der Festsetzung zu beginnen.”*

g. § 9 WassBG – Maßgaben für die Anwendung des Vergaberechts

Nach der Gesetzesbegründung (S. 37) soll das Vergaberecht auf Beschaffungsvorgänge im Wasserstoffsektor Anwendung finden. Die Regelungen in Art. 1 § 9 WassBG beschränken sich auf den Verzicht einer Losbildung und die verfahrensrechtliche Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren. Von der Anwendung des Vergaberechts wären einige Fernleitungsnetzbetreiber als Sektorenauftraggeber betroffen, die maßgeblich zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen wollen. Darüber hinaus werden auch Betreiber von Elektrolyseuren, H2-Speicherbetreiber und H2-Importterminal-Betreiber sowie der überwiegende Teil der Verteilernetzbetreiber als öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber von der Anwendung des Vergaberechts im Wasserstoffsektor betroffen sein.

Die Anwendung des Vergaberechts führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen. Zwar ermöglicht der Verzicht auf die Losbildung GU-Vergaben und den Abschluss von EPC-Verträgen, allerdings bedarf auch dies sorgfältiger Vorbereitung, die komplex und mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden ist. Damit wird das angestrebte Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) konterkariert.

Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur gerecht zu werden, ist daher eine zumindest temporäre Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts geboten. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen.

Die Regelungen im 4. Teil des GWB sowie die Vergabeverordnung und die Sektorenordnung gehen auf die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (Richtlinie 2014/24/EU), die Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Richtlinie 2014/25/EG) und deren Vorgängerrichtlinien zurück.

Öffentliche Aufträge, die von öffentlichen Auftraggebern im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste vergeben werden und Tätigkeiten in diesen Bereichen betreffen, fallen unter die Richtlinie 2014/25/EU. Nach Erwägungsgrund 1 der Richtlinie 2014/25/EU ist eine Regulierung der Auftragsvergabe u.a. im Sektor der Energieversorgung deshalb notwendig, weil es sich um einen abgeschotteten Markt handelt, in denen die Auftraggeber tätig sind, aufgrund bestehender besonderer oder ausschließlicher Rechte, die von den Mitgliedstaaten für die Versorgung, die Bereitstellung oder den Betrieb von Netzen für die Erbringung der betreffenden Dienstleistung gewährt werden.

Unabhängig von der Frage, ob der Gasbegriff in Art. 8 der Richtlinie 2014/25/EU und in § 102 Abs. 3 GWB Wasserstoff und der Begriff der Energieversorgung in der Richtlinie 2014/25/EU den Wasserstoffsektor umfasst, ist der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur und insbesondere eines Wasserstoff-Kernnetzes jedenfalls nicht mit den Situationen der Öffnung der Märkte für die leistungsgebundene Versorgung mit Elektrizität und Gas im Jahr 1998 oder bei Einführung der heutigen Regulierung der Strom- und Gasversorgungsnetze im Jahr 2005 vergleichbar. Zu diesen Zeitpunkten gab es, insbesondere im Strombereich, über Jahrzehnte gewachsene, ausgeprägte Netzstrukturen zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben. Im Vordergrund auch der politischen Ziele stand daher nicht der Aufbau einer Infrastruktur, sondern die Ermöglichung von Wettbewerb auf den dem Netz vor- und nachgelagerten Marktebenen durch eine über die Regulierung intensivere Begrenzung der aus den Monopolsituationen entstehenden Marktmacht der Netzbetreiber. Die Regulierung setzte auf eine vorhandene, regelmäßig vermaschte Netzstruktur auf (BT-Drs. 19/27453, S. 118). Davon unterscheidet sich der Aufbau eines Wasserstoff-Kernnetzes durch die Fernleitungsnetzbetreiber und weitere Vorhabenträger erheblich.

Darüber hinaus sollen die derzeitigen Regelungen in Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG und die mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht eingeführten Regelungen wettbewerbliche Marktstrukturen fördern (BT-Drs. 19/27453, S. 118). Der Zweck des Vergaberechts ist es u.a. abgeschottete Märkte für einen Wettbewerb zu öffnen. Angesichts eines sich im Aufbau befindlichen Wasserstoffmarktes besteht somit keine Notwendigkeit für die Anwendung des Vergaberechts für Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB.

Die an dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beteiligten Unternehmen unterliegen bei der Beschaffung den Schranken des Kartell- und Wettbewerbsrecht. Auch vor diesem Hintergrund kann davon abgesehen werden, einzelne von ihnen zusätzlich dem Vergabewesen zu unterwerfen.

Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/25). Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch Sektorenauftraggeber mitwirken. Die Anwendung des Vergaberechts würde für letztere einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen darstellen, die keine Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. Der beschleunigte Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes wäre damit gefährdet.

Art. 1 § 9 des Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sollte daher wie folgt gefasst werden:

"Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) dienen.“

Sofern diese Regelung beispielsweise aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar sein sollte, sollten die vergaberechtlichen Regelungen mindestens nach dem Vorbild des LNGG weiter erleichtert werden.

2. Artikel 3 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

a. § 28r Absatz 8 – Redaktionelle Hinweise

aa. Änderung des § 28r Absatz 8 Satz 4 (tatsächlich Satz 5)

Die Einfügung der Wörter „und der öffentlichen Sicherheit dienen“ wird ausdrücklich begrüßt. Geändert werden muss jedoch Satz 5. Vorsorglich möchten wir zudem darauf hinweisen, dass durch das Gesetz zur Änderung des EnWG (s. BT-Beschluss v. 12.04.2024, BR-Drs. 168/24), der Regelungsgehalt des § 28r zukünftig in § 28q geregelt sein wird.

bb. § 4 Absatz 4 WassBG auf § 28r Absatz 8 Satz 5 (zukünftig 28q) EnWG übertragen

Angesichts der Regelung in § 4 Abs. 4 WassBG, welche für die Verdichter für Wasserstoffleitungen anwendbar ist, sollte § 28r Absatz 8 Satz 5 EnWG (zukünftig § 28q) unseres Erachtens in zeitlicher Hinsicht wie folgt angeglichen werden:

„Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird, dass sie bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.“

§ 28r Absatz 8 S. 5 EnWG regelt derzeit, dass die genehmigten Projekte nur dann „energiewirtschaftlich notwendig sind und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen“, „sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis 2030 in Betrieb genommen werden“.

Diese Regelung ist aus planungsrechtlicher Sicht für diejenigen Verfahren problematisch, die noch im Planfeststellungsverfahren befindlich sind, wenn der Netzentwicklungsplan verbindlich wird bzw. wo durch etwaigen Zeitverzug im Rahmen der Planfeststellungsverfahren die Prognose, dass die Leitungen noch bis 2030 in Betrieb genommen werden können, mit weiterem Zeitablauf immer schwieriger wird. Schlimmstenfalls würde eine weiterhin erforderliche Leitung angesichts negativer Inbetriebnahmeprognose, und damit Entfall der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses, nicht mehr in der vorliegenden, und bis dato genehmigungsfähigen, Trasse genehmigt werden können.

b. § 43 Absatz 4a neu – Vorrangregelung im Vollzug erfordert angemessene Behördenausstattung

Die Neueinführung ist grundsätzlich zu begrüßen. Inwieweit die Verfahren durch diese gesetzliche Neuregelung tatsächlich eine Beschleunigung erfahren werden, bleibt abzuwarten. Über die Bestrebung der Behörden hinaus, den Vorhaben einen Vorrang einzuräumen, ist es im Hinblick auf die zum Teil sehr unterschiedliche Behördenpraxis unseres Erachtens von zentraler Bedeutung, dass alle mit den Vorhaben befassten Behörden sich das überragende öffentliche Interesse an der Umsetzung der

Vorhaben bewusst machen und dementsprechend bei der Realisierung der Vorhaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben konstruktiv mitwirken.

Darüber hinaus wäre eine ergänzende Regelung folgender Art wünschenswert:

„Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden verfügen über eine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessenen Ausstattung an Finanzmitteln und eine angemessene Personalausstattung.“

c. § 43a Absatz 8 neu – Redaktioneller Hinweis

Die aktuelle Formulierung in Art. 3 Nr. 3 lit. h) lautet:

„Die bisherige Nummer 3 wird Absatz 8.“

Korrekt erweise müsste **Nummer 2** in Bezug genommen werden. Unter Art. 3 Nr. 3. lit. k wird nämlich nochmals geregelt: „Die bisherige Nummer 3 wird Absatz 9.“

d. § 43a Absatz 10 neu - Flexibilität in der Ausgestaltung des Erörterungstermins schaffen

Die Neuregelung sieht vor, dass in den Fällen, in denen die Behörde einen Erörterungstermin für erforderlich hält, diese den Erörterungstermin als Onlinekonsultation, als Videokonferenz oder als Telefonkonferenz durchführen soll.

Die weitere Digitalisierung der Verfahren, insbesondere auch in den vorgelagerten Änderungen des § 43a EnWG, wird zwar ausdrücklich begrüßt, unseres Erachtens wäre es jedoch ausreichend, den bisher vor Ort durchgeführten Erörterungstermin mit den neuen Möglichkeiten der Onlinekonsultation, der Videokonferenz oder Telefonkonferenz gleichzustellen. Je nach Verfahren kann der Erörterungstermin vor Ort eine hohe Bedeutung für die Akzeptanzschaffung eines Vorhabens haben, zugleich gibt es Verfahren, in denen eine Erörterung vor Ort absehbar keinen Mehrwert schaffen wird bzw. anderweitige Umstände für die digitale Durchführung sprechen. Die Behörde sollte folglich entsprechend den Verfahrensbedürfnissen frei in ihrer Entscheidung sein, wie sie den Erörterungstermin abhalten möchte.

Anstelle der Formulierung

„soll die Erörterung als“

sollte folglich folgende Formulierung gewählt werden:

„darf die Erörterung auch als“.

e. § 43a Absatz 12 neu – Verzicht auf Erörterungstermin als Regelfall

Die aktuelle Regelung des § 43a Nummer 4, zukünftig § 43a Absatz 12 – die Änderung des ausgelegten Plans betreffend – sollte wie folgt geändert werden:

Anstelle der Formulierung

„so kann im Regelfall von der Erörterung [...] abgesehen werden“

sollte folgende Formulierung gewählt werden:

„so soll von der Erörterung [...] abgesehen werden.“

Durch die Wortlautänderung wird der bereits zugrunde liegende Gedanke, dass im Regelfall von der Erörterung abgesehen werden kann, gestärkt und tatsächlich zum Regelfall. Nur dort, wo auch die

Planfeststellungsbehörde angesichts der Verfahrensumstände eine Erörterung in Planänderungsfällen für ausdrücklich erforderlich hält, sollte diese durchgeführt werden müssen.

f. § 43I Absatz 1 und 9 neu

Wie bereits unter I.1.b. ausgeführt, wird eine unmittelbare Aufnahme der Leitungsinfrastrukturen im WassBG von Seiten des FNB Gas bevorzugt. Der Verweis auf §§ 5 bis 9 WassBG bietet darüber hinaus aus Sicht des FNB Gas derzeit keinen Mehrwert, da ausweislich der Gesetzesbegründung (s. 47, zu Nummer 4, Buchstabe b) damit nur selbständige Zulassungsverfahren adressiert werden.

Das nach § 43I Abs. 2 EnWG zu führende Planfeststellungsverfahren führt jedoch zu einer umfassenden, auch das Wasserrecht betreffenden Verfahrenskonzentration, wenngleich die wasserrechtliche Genehmigung im Ergebnis eigenständig und von den übrigen einkonzentrierten Genehmigungen erteilt wird.

Angesichts der Regelung in § 4 Abs. 4 WassBG, welche für die Verdichter für Wasserstoffleitungen anwendbar ist, sollte aber jedenfalls § 43I Absatz 1 Satz 2 unseres Erachtens in zeitlicher Hinsicht wie folgt angeglichen werden:

„Die Errichtung von Wasserstoffleitungen liegt bis zum Ablauf des 1. Januar 2035 im überragenden öffentlichen Interesse.“

g. § 44c Absatz 1 Satz 3 neu

aa. Berücksichtigung der netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz

Die Neuregelung ist zu begrüßen. Anders als bei § 43I Abs. 9 EnWG, wo „auf die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie auf die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff“ abgestellt wird, stellt § 44c Absatz 1 Satz 3 neu lediglich auf den „Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“ ab. Auch im Rahmen des § 44c Absatz 1 Satz 3 neu müssen die **für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz** ebenfalls mit einbezogen werden, um den Markthochlauf der Wasserstoffwirtschaft unter gleichzeitiger Gewährleistung der Gasversorgungssicherheit zu ermöglichen.

bb. Übernahme der Regelung des § 10 Absatz 2 WassBG in § 44c EnWG

Ferner sollte die Regelung des § 10 Absatz 2 WassBG

“Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwere einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwere von den Tatsachen Kenntnis erlangt.”

in § 44c in Absatz 4 ergänzt oder als neuer Absatz 5 aufgenommen werden.

3. Artikel 4 – Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Die Einfügung des neuen Absatz 2d in § 9 FStrG wird begrüßt. Unseres Erachtens sollte Absatz 2d weitere Vorhaben der Wasserstoffinfrastruktur umfassen, und zwar durch folgende Ergänzung nach den Wörtern „zulässig sind“:

„sowie für Vorhaben, betreffend die Errichtung und die Änderung von Wasserstoffleitungen sowie die Errichtung und die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff, nebst der den Betrieb der Leitungen notwendigen Anlagen.“

Die Erweiterung des Absatzes 2d um vorstehende Ergänzung ist vor dem Hintergrund der mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele unseres Erachtens gerechtfertigt. Er ermöglicht eine Einzelfallbetrachtung, welche im Hinblick auf die konkret betroffenen Straßen eine Abwägung ermöglicht, ob eine Erweiterung dieser überhaupt noch wahrscheinlich ist und es im konkreten Einzelfall sinnvoll ist, die grundsätzlich geltende Anbauverbotszone unangetastet zu lassen oder im Einzelfall doch zu nutzen.

4. Artikel 6 – Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 21 Absatz 2 Satz 2 neu

Die Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt. Wie auch in § 44c Abs. 1 S. 3 EnWG neu wird auf den „Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen“ abgestellt. Da zum Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen zwingend auch die **für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz** erforderlich sind, ist eine Einbeziehung dieser unter diesen Tatbestand notwendig. Eine Klarstellung im Gesetz oder in der Gesetzesbegründung ist wünschenswert.

Ferner sollte dem neuen Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt werden:

„Satz 2 gilt auch für eine erneute Beteiligung nach § 22 Umweltverträglichkeitsprüfungsgegesetz.“

Nur durch diese Regelung wird gewährleistet, dass auch im Falle von Planänderungen während des Verfahrens dieselbe Beschleunigung erzielt wird, wie bei der initialen Beteiligung. Angesichts der Vorbefassung mit dem Vorhaben und der Beschränkungen auf die Änderungen, ist die Angleichung interessengerecht.

5. Artikel 7 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

a. § 16 Absatz 2 ROG – Gesetzgeberische Intention in der Praxis zum Durchbruch verhelfen

Mit der im Frühjahr 2023 erfolgten Novellierung des Raumordnungsgesetzes, insbesondere der §§ 15 und 16 ROG, sollten Energieleitungsvorhaben beschleunigt werden. Nach nunmehr einjähriger Praxis muss konstatiert werden, dass die beabsichtigte Beschleunigung aufgrund der – auch uneinheitlich gelebten – Behördenpraxis nur bedingt eingetreten ist. Insbesondere die Änderung des § 16 Abs. 2 ROG wird nach dem Dafürhalten des FNB nicht entsprechend der gesetzgeberischen Intention zur Anwendung gebracht. Nach der alten Konzeption des § 16 Abs. 2 S. 1 ROG galt:

„Von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens kann (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Nach der aktuellen Rechtslage gilt jedoch gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 ROG:

„Von der Durchführung eines Raumverträglichkeitsverfahrens soll (Hervorhebung d. Verf.) bei solchen Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Ausweislich des § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Gesetzlich ist zudem über § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sichergestellt, dass die Raumverträglichkeit im Planfeststellungsverfahren selbst geprüft wird. Folglich ist im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens auch sichergestellt, dass alle raumordnerischen Belange in die Abwägung eingestellt werden. Dies deckt sich im Übrigen mit der bisherigen Praxis und Rechtsprechung, wonach die Nichtdurchführung eines Raumordnungsverfahrens sich nicht auf die Rechtmäßigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auswirkt, wenn im Rahmen dessen die raumordnerischen Belange entsprechend ihres Gewichts in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt worden sind.

Angesichts und trotz dessen, sind die Behörden vielfach nicht bereit von der Raumverträglichkeitsprüfung bzw. der Anzeige nebst Einreichung umfangreicher Unterlagen abzusehen. Insofern und um dem gesetzgeberischen Willen in der Praxis zum Durchgriff zu verhelfen, sollte § 16 Abs. 2 ROG nach Satz 1 wie folgt geändert werden:

„Auf Antrag des Vorhabenträgers ist von der Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung bei solchen Planungen und Maßnahmen abzusehen, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird.“

Alternativ wäre eine entsprechende Regelung im WassBG oder EnWG für die Wasserstoffleitungen sowie die erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz denkbar.

b. § 12a ROG neu – Projektmanager auch bei Raumverträglichkeitsprüfungen

Vergleichbar den Fachgesetzen wie zum Beispiel dem Energiewirtschaftsgesetz, Bundesfernstraßengesetz oder dem Allgemeinen Eisenbahngesetz sollte auch für Raumverträglichkeitsprüfungen der Einsatz eines Projektmanagers vorgesehen werden können, um die Verfahren tatsächlich gemäß der Vorgabe des § 15 Abs. 1 S. 2 ROG innerhalb von sechs Monaten abzuschließen zu können. Hierzu wird folgender § 12a ROG neu vorgeschlagen:

“(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragt werden wie insbesondere

- 1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,*
- 2. der Fristenkontrolle,*
- 3. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,*
- 4. der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen*
- 5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins*
- 6. der Leitung des Erörterungstermins und*
- 7. dem Entwurf von Entscheidungen.*

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Falle einer Beauftragung des Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und seine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager

abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über die Raumverträglichkeitsprüfung liegt allein bei der zuständigen Behörde."

II. Zusätzlich erforderliche Beschleunigungsmaßnahmen

Neben den im Gesetzentwurf enthaltenen und vorstehend benannten weiteren Beschleunigungsmaßnahmen gibt es eine Vielzahl weiterer Beschleunigungspotentiale, die dem Ziel – Leistung eines zentralen Beitrags zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele – dienlich sind. Folgende Beschleunigungsmaßnahmen sollten ebenfalls umgesetzt werden:

1. Energiewirtschaftsgesetz

a. Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3c für Wasserstoff

§ 43 Abs. 3c EnWG sollte angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an und der mit der Realisierung der Vorhaben verfolgten Ziele auch für Wasserstoffleitungen und die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes zur Anwendung kommen. § 43 Abs. 3c S. 1 EnWG sollte deshalb anstatt der Wörter "Nummer 1 bis 4" folgende Wörter enthalten:

"Nummer 1 bis 5 und Vorhaben nach § 43"

b. Vorverlagerung der maßgeblichen Sach- und Rechtslage - § 43 Absatz 3d neu

Um frühzeitig Rechtssicherheit im Hinblick auf den zu prüfenden Sachverhalt zu schaffen und Verzögerungen zu vermeiden, die sich aus nachträglichen Veränderungen im Umfeld des Vorhabens ergeben, sollte vergleichbar der Regelung des § 10 Abs. 5 BImSchG der Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage für den Planfeststellungsbeschluss vorverlagert und fixiert werden. Nur so kann aus dem Teufelskreis von Veränderungen im Umfeld des Vorhabens und sich daraus ergebenden Verzögerungen ausgebrochen werden. Richtiger Stichtag für diese Festlegung ist der Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt können alle Verfahrensbeteiligten auf der Grundlage der ihnen aktuell vorliegenden Sach- und Rechtslage Stellungnahmen, Einwendungen und Ergänzungen zum entscheidungserheblichen Sachverhalt vortragen. Nach Ablauf dieser Frist eintretende Veränderungen blieben außer Betracht. Damit wird der Zeitpunkt der Unbeachtlichkeit von Änderungen, der sonst mit der Behördenentscheidung eintreten würde, sachgerecht vorverlagert. Eine entsprechende Regelung des § 43 Absatz 3d könnte wie folgt lauten:

"Für Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, hat die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Stellungnahmefrist zu treffen."

c. § 43 Absatz 3e neu – raumordnerische Zielabweichungsentscheidung durch die Planfeststellungsbehörde

Zielabweichungen von raumordnerischen Zielen sollten auch durch die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens entschieden werden können. Insofern sollte nachstehender neuer § 43 Abs. 3e EnWG umgesetzt werden:

“Sollte die Errichtung einer Energieleitung zum Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes zu einem raumordnerischen Zielkonflikt im Sinne von § 6 des Raumordnungsgesetzes beziehungsweise der jeweiligen Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze oder der ausschließlichen Wirtschaftszone-Raumordnungsverordnung bestehen, entscheidet die zuständige Planfeststellungsbehörde über die Zulässigkeit einer raumordnerischen und regionalplanerischen Zielabweichung. Eines vorlaufenden separaten Zielabweichungsverfahren gemäß der Landesraumordnungs- und Landesplanungsgesetze bedarf es nicht.”

d. § 43a EnWG – Gleiche Einwendungs- und Stellungnahmefrist

§ 43a EnWG sollte um Absatz 13 mit folgendem Inhalt ergänzt werden:

„Die gemäß § 73 Absatz 3a Verwaltungsverfahrensgesetz zu setzende Frist der Anhörungsbehörde soll mit dem Ablauf der Einwendungsfrist zusammenfallen.“

Mit dieser Neuregelung würde zwischen der Einwendungsfrist Privater, der Stellungnahmefrist von Verbänden und der Stellungnahmefrist der Behörden ein grundsätzlicher Gleichlauf hergestellt und das Verfahren zeitlich beschleunigt. Der Gleichlauf würde den Vorhabenträger zudem in die Lage versetzen einerseits frühzeitiger vor-vorzeitige Besitzteinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG zu stellen und damit zugleich die Verfahrenslast bei der zuständigen Enteignungsbehörde zeitlich zu strecken, und andererseits frühzeitiger die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG für zeitkritische Maßnahmen, wie zum Beispiel Vergrämungsmaßnahmen und Gehölzbeseitigung, zu beantragen.

e. § 43e Absatz 4 EnWG – Bundesverwaltungsgericht als 1. Instanz

Angesichts der zentralen Rolle der Wasserstoffkernnetzleitungen für das Gelingen des Hochlaufs des Wasserstoffmarktes sollten Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidungen dieser Leitungen sowie dem Leitungsbetrieb dienenden Anlagen unmittelbar durch das Bundesverwaltungsgericht überprüft werden. § 43e Absatz 4 EnWG sollte daher um folgenden Satz 3 neu ergänzt werden:

“Die Sätze 1 und 2 gelten für die Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne von § 28q sind, sowie Anlagen, die für den Betrieb dieser Leitungen notwendig sind und die nach § 43l Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, entsprechend.”

f. Streichung des § 43f EnWG und Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG

Vor Einführung des § 43f fand aufgrund der Verweisung im jetzigen § 43 Abs. 4 EnWG die Regelung des § 74 Abs. 7 VwVfG Anwendung. Danach entfiel und entfällt weiterhin das Erfordernis der Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens für planfeststellungspflichtige Energieleitungsvorhaben kraft Gesetzes, wenn ein Fall von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Ein Fall unwesentlicher Bedeutung liegt danach vergleichbar dem § 43f EnWG vor, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. andere öffentliche Belange sind nicht berührt oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen,
2. Rechte anderer werden nicht beeinflusst oder mit den vom Plan Betroffenen sind entsprechende Vereinbarungen getroffen worden und
3. andere Rechtsvorschriften schreiben eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, nicht vor.

Bei Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen bedarf es nach § 74 Abs. 7 VwVfG keines weiteren Anzeigeverfahrens und keiner Freistellungsanzeige durch die Planfeststellungsbehörde. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass alle Anzeigeverfahren zu einer Freistellung durch die Planfeststellungsbehörde geführt haben. Vor diesem Hintergrund hält der FNB den mit einem Anzeigeverfahren verbundenen Aufwand bei den Vorhabenträgern als auch bei den Behörden für unverhältnismäßig. Angesichts von absehbar weit über 1.000 erforderlichen Änderungsmaßnahmen am Erdgasnetz zur Umstellung auf einen Transport von Wasserstoff sowie Änderungen netzverstärkender Art durch diese Umstellung werden durch das Anzeigeverfahren dringend benötigte Kapazitäten für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren der Neubauleitungen gebunden bzw. Kapazitäten gebunden, die an anderer Stelle zielführender eingesetzt werden können.

Sollte die Streichung des § 43f EnWG in Erwägung gezogen werden, so wäre die Regelung des § 43f Abs. 2 Nr. 1 EnWG, in der durch nachstehenden Vorschlag ergänzten Fassung, als Regelung beizubehalten, da andernfalls durch das Wiederaufleben der UVP-Vorprüfungspflicht zusätzliche, bereits durch den Gesetzgeber als unnötig erachtete, Kapazitäten bei den Vorhabenträgern, Umweltbüros und Behörden gebunden werden. Aufgenommen werden könnte die Regelung wie folgt unter § 43b Abs. 2 EnWG neu. Der bisherige Absatz 2 würde zu Absatz 3:

“Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für unwesentliche Änderungen nicht durchzuführen bei Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43l Absatz 4 sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.”

g. § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG - Ergänzung der Freistellung von der UVP (Alternative zu lit. f)

Im Hinblick auf den Auf- und Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur, welche die Umstellung vorhandener Erdgasleitungen auf Wasserstoff und netzverstärkende bzw. netzanpassende Erdgasmaßnahmen umfasst, sollte § 43f Absatz 2 S. 1 Nr. 1 EnWG – auch soweit dem vorstehenden Vorschlag zur Rückkehr zur ursprünglichen Systematik des § 74 VwVfG nicht gefolgt wird – in jedem Falle nach den Wörtern “nach § 43l Absatz 4” um nachfolgende Wörter ergänzt werden:

“sowie Änderungen und Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen, die durch die Umstellung von Gasversorgungsleitungen auf einen Transport von Wasserstoff erforderlich sind.”

h. § 43g EnWG - Bewährten Einsatz von Projektmanagern stärken

aa. § 43g EnWG sollte in Absatz 1 nach Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

„Auf Verlangen des Vorhabenträgers soll die nach Landesrecht zuständige Behörde einen Projektmanager beauftragen. Die Beauftragung eines Projektmanagers kann in Ausnahmefällen unterbleiben, wenn diese absehbar zu keiner Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Die Gründe sind dem Vorhabenträger durch Zwischenbescheid mitzuteilen.“

Die Beauftragung eines Projektmanagers hat sich in den vergangenen Jahren als sehr probates Mittel zur Beschleunigung von Verfahren herausgestellt und findet vermehrt Einsatz. Dessen ungeachtet gibt es weiterhin eine Vielzahl von Behörden, die dem Einsatz eines Projektmanagers ablehnend gegenüberstehen. Mit der vorstehenden Neuregelung soll eine angemessene Auseinandersetzung mit der Beauftragung eines Projektmanagers angereizt werden, um die behördlich angespannten Kapazitäten durch den Einsatz von Projektmanagern zu entlasten und Verfahren beschleunigt zum Abschluss zu bringen.

bb. § 43g Absatz 1 Nummer 5 EnWG sollte nach „Koordinierung“ und vor „der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren“ um folgende Worte ergänzt werden:

„der Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b“

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch in den Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b EnWG Projektmanager eingesetzt werden dürfen. Die Möglichkeit des Einsatzes von Projektmanagern auch in Besitzeinweisungsverfahren ermöglicht sowohl die Beschleunigung dieser Verfahren als solche als auch die Bewältigung der bereits jetzt absehbar steigenden Anzahl an zukünftigen Fällen wegen der Vielzahl an Strom-, H2 wie CO2-Leitungsbauprojekten. Darüber hinaus würde damit ein Signal an diejenigen Verbände ausgesendet, die mittlerweile offen mit Verweigerung des freihändigen Rechtserwerbs drohen, da die ÜNB wie FNB angesichts unzureichender Kapazitäten bei den Enteignungsbehörden keine Alternative hätten als sich zu den (unangemessenen) verbandsseitigen Bedingungen zu einigen.

i. Ausdehnung bestehender Regelungen auf Wasserstoffleitungen und Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes

aa. Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3 Sätze 2 - 5 EnWG

Für die Wasserstoffleitungen sollten die Regelungen des § 43 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gleichfalls gelten. § 43I Absatz 2 sollte daher um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

„§ 43 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 gelten für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung einer Wasserstoffleitung in einer vorhandenen Trasse, oder wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Leitungsachsen der vorhandenen Energieleitung und der neuen Wasserstoffleitung nicht überschritten wird, entsprechend.“

Mit der Neuregelung werden bereits vorhandene Beschleunigungsmaßnahmen für die Stromleitungen auf Wasserstoffleitungen übertragen, um diese gleichfalls beschleunigt genehmigen zu können.

bb. Entsprechende Geltung des § 43 Absatz 3a Satz 2 und 3 sowie von Absatz 3b EnWG

§ 43 Abs. 3a S. 2 EnWG regelt, dass der beschleunigte Ausbau der Hochspannungsleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll. Dies gilt gemäß Satz 3 nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung. Für Wasserstoffleitungen sollte eine entsprechende Regelung in § 43I Absatz 2 Sätze 4 und 5 EnWG neu aufgenommen werden:

„Bis die Energieversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der Wasserstoffleitungen und der für den Betrieb notwendigen Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingestellt werden. Satz 3 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Angesichts der im Gesetzesentwurf erfolgten Feststellung, dass der Hochlauf des Wasserstoffmarktes ein zentraler Baustein für eine treibhausgasneutrale Wirtschaft darstellt, ist es interessengerecht die bereits für die Stromleitungen getroffene Regelung auch für die Wasserstoffleitungen zur Anwendung zu bringen. Dies sollte in jedem Falle für die Wasserstoffkernnetzleitungen gelten.

Ferner sollte als neuer Satz 6 des § 43I Absatz 2 eine entsprechende Regelung des § 43 Absatz 3b eingefügt werden, und zwar wie folgt:

“§ 43 Absatz 3b gilt mit der Maßgabe entsprechend, das anstelle der Belange nach Absatz 3a die Belange nach den Sätzen 1 bis 4 dieses Absatzes in die Prüfung eingestellt werden.”

cc. Ergänzung von § 43I Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 EnWG

Die Vorschrift bedarf der Ergänzung um die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes. § 43I Absatz 1 Satz 2 sollte daher nach dem Wort “Wasserstoffleitungen” um folgende Wörter ergänzt werden:

“und die für den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes”

Nur durch diese Ergänzung wird gewährleistet, dass die Umstellungen der Erdgasleitungen auf den

Die mit dem Wasserstoffkernnetz einhergehenden erdgasnetzverstärkenden Maßnahmen müssen ebenfalls von diesen Regelungen profitieren. Insofern sollte § 43I Absatz 2 um einen neuen Satz 7 folgender Art ergänzt werden:

“Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend für die den Auf- und Ausbau des Wasserstoffnetzes notwendigen zusätzlichen Ausbaumaßnahmen des bestehenden Erdgasnetzes”

dd. Ergänzung von § 43I Absatz 4 EnWG

Die Vorschrift sollte im Hinblick auf die LNG-Anbindungsleitungen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG ergänzt werden:

Die Wörter “und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen” sollten nach dem Halbsatz *“Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas”* und vor dem Halbsatz *“einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen,”* eingefügt werden.

Angesichts der erfolgten Realisierung von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG bedarf es in § 43I Abs. 4 EnWG einer Ergänzung bezüglich dieser Anbindungsleitungen, um auch diese wie beabsichtigt perspektivisch auf Wasserstoff umstellen zu können. Die Ergänzung ist auch im Hinblick auf die in Absätzen 2 und 3 bereits in Bezug genommenen Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff konsistent.

ee. Ergänzung von § 43I Absatz 7 EnWG

§ 43I Abs. 7 EnWG sollte im Hinblick auf die ausschließliche Wirtschaftszone um einen Satz 2 neu ergänzt werden, und zwar wie folgt:

“Raumordnerische Festlegungen bzw. Ausweisungen in den Flächenentwicklungsplänen für Offshore-Windenergieanlagen und deren Stromtrassen in der ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der Nord- und Ostsee gelten unmittelbar auch für Wasserstoffleitungen und Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff.”

j. § 43p EnWG neu - Ermöglichung einer beschleunigten Reparatur

Angesichts des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 und der dort in Art. 14 Absatz 4 Unterabsatz 2 vorgesehenen Neuregelung

“Die Reparatur bzw. der Austausch der in diesem Absatz genannten Komponenten erfolgt unmittelbar nach Entdeckung des Lecks bzw. sobald dies beim ersten Versuch möglich ist, spätestens jedoch fünf Tage nach Entdeckung. Bei den Reparaturen bzw. dem Austausch nach diesem Absatz müssen modernste Technologien und Materialien verwendet werden, die einen langfristigen Schutz gegen künftige Leckagen bieten. Können die Betreiber nachweisen, dass die in diesem Absatz genannte Reparatur aus Sicherheitsgründen oder technischen Erwägungen nicht erfolgreich oder nicht innerhalb von fünf Tagen möglich ist, so legen die Betreiber den zuständigen Behörden Nachweise für die Verzögerung vor und erstellen spätestens fünf Tage nach der Feststellung einen Zeitplan für die Reparatur und Überwachung. Der in diesem Unterabsatz genannte Zeitplan für die Reparatur und Überwachung ist so festzulegen, dass die festgestellten Leckagen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Entdeckung repariert werden.”

bedarf es für die Gasversorgungsnetzbetreiber einer gesetzlichen Neuregelung, um eine unverzügliche Reparatur, spätestens jedoch innerhalb von fünf Tagen in der Regel auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einhaltung dieser kurzen Frist wird im Hinblick auf vielfach erforderliche Genehmigungen, insb. naturschutzfachliche Eingriffsgenehmigungen, absehbar nicht einzuhalten sein. Angesichts des mit der Reparatur verfolgten Schutzzwecks und mit einem durch die Reparatur üblicherweise einhergehendem unwesentlichen Eingriff, sollte zur grundsätzlichen Ermöglichung der Reparaturfristen folgende Neuregelung in § 43p EnWG neu getroffen werden:

“Reparaturen zur Beseitigung von Leckagen an Gasversorgungsleitungen müssen den zuständigen Behörden unverzüglich angezeigt werden. Ein Antrag auf Genehmigung ist nur erforderlich, wenn die jeweilige Behörde einen solchen nach Anzeige der Reparatur fordert.”

k. § 44 EnWG – Erleichterungen von Vorarbeiten

aa. § 44 Absatz 1 EnWG – Erweiterung der möglichen Vorarbeiten

Erweiterung des § 44 Absatz 1 EnWG entsprechend der Regelung des § 8 Absatz 1 Nr. 2 LNGG. Dementsprechend müssten nach den Wörtern „einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen“ die Wörter

„und zwingend erforderliche Beseitigungen von Bäumen und anderen Gehölzen zur Baufeldfreimachung sowie die Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen,“

eingefügt werden.

Mit dieser Ergänzung können zentrale Vorarbeiten vorab umgesetzt werden und damit zu einer beschleunigten Projektumsetzung beitragen. Insbesondere die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen können eine signifikante Beschleunigung herbeiführen, indem ökologische fachgerechte Maßnahmen vorab umgesetzt werden, die ohne ihre Durchführung zu ansonsten naturschutzfachlich begründeten Bauverbotszeiten führen. Bauzeitenbeschränken können schnell Verzögerungen von einem halben Jahr bedeuten.

bb. § 44 Absatz 5 EnWG neu – Beschleunigung der Genehmigungserteilung für Vorarbeiten

§ 44 bedarf der Ergänzung, damit für die wichtigen und zeitkritischen zu duldenden Vorarbeiten auch die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Vorarbeiten zeitig vorliegen. Insofern wird folgender neuer Absatz 5 angeregt:

„(5) Anträge auf öffentlich-rechtliche Zulassung von Vorarbeiten sind innerhalb eines Monats ab Eingang der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Behörde zu bescheiden. Nach Ablauf der Frist gilt die beantragte öffentlich-rechtliche Zulassung als erteilt, wenn der Antrag hinreichend bestimmt ist.“

Für die notwendigen Vorarbeiten für die Planung und die Baudurchführung ist § 44 EnWG eine zentrale Vorschrift, die solche Arbeiten in vielen Fällen erst möglich macht. § 44 in seiner derzeitigen Form regelt jedoch nur die zivilrechtliche Duldungspflicht der von den Vorarbeiten betroffenen Personen. Die für die Vorarbeiten erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind dessen ungeachtet weiterhin erforderlich und führt die Einholung dieser immer wieder zu Verzögerungen, die es zukünftig bei einer beschleunigten Umsetzung zu vermeiden gilt.

h. § 44b EnWG – Erleichterungen für die vorzeitige Besitzeinweisung

aa. § 44b Absatz 1 Satz 1 EnWG – Erweiterung auf betriebliche Erfordernisse zur Gewährleistung der technischen Sicherheit

§ 44b Abs.1 S. 1 EnWG sollte nach den Wörtern „Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten“ um die Wörter „oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49“ ergänzt und das „und“ zwischen „Inbetriebnahme und den Betrieb“ durch ein „oder“ ersetzt werden, so dass Satz 1 zukünftig wie folgt lautet:

„Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten oder die Gewährleistung der technischen Sicherheit gemäß § 49 geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme oder den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von [...]“

Mit dieser Ergänzung soll allen Netzbetreibern ermöglicht werden, auch dann ein Besitzeinweisungsverfahren führen zu können, wenn angesichts der Verpflichtung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nach § 49 EnWG eine Beurteilung erforderlich ist, ob Bauarbeiten am Netz erforderlich sind und die betroffenen Eigentümer oder Besitzer sich weigern, für die erforderlichen Beurteilungsmaßnahmen den Besitz zu überlassen. Die Ersatzung des Worts „und“ durch „oder“ stellt klar, dass der Bau, die Inbetriebnahme und der Betrieb gleichwertig nebeneinanderstehen und jeweils für sich ein Verfahren rechtfertigen.

bb. § 44b Absatz 1a Satz 1 EnWG – Ablauf der Einwendungsfrist als maßgeblicher Zeitpunkt

§ 44b Abs. 1a S. 1 EnWG sollte nicht mehr wie bisher auf den Abschluss des Anhörungsverfahrens, sondern zukünftig auf den Ablauf der Einwendungsfrist abstellen. Satz 1 sollte daher zukünftig wie folgt lauten:

„Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird.“

Abweichend von der grundsätzlichen Konzeption eines Planfeststellungsverfahrens, wonach es eine Anhörungs- und eine Planfeststellungsbehörde gibt und die Anhörungsbehörde der Planfeststellungsbehörde einen Anhörungsbericht nach Abschluss des Anhörungsverfahren zu übermitteln hat, ist bei energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahren die zuständige Behörde sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde in einem. Dies führt dazu, dass grundsätzlich nicht klar bestimmbar ist, wann das Anhörungsverfahren abgeschlossen und damit

Besitzeinweisungsverfahren nach § 44b Abs. 1a EnWG geführt werden können. Lediglich § 43a S. 1 Nr. 3 S. 2 enthält hierzu einen Hinweis in den Fällen des Entfalls eines Erörterungstermins, indem geregelt ist, dass die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetz aufgeführten Unterlagen zuzuleiten hat.

Die Umsetzung des Vorschlags würde Rechtssicherheit schaffen, zu welchem Zeitpunkt Verfahren beantragt werden können, und dem Vorhabenträger sowie der Enteignungsbehörde einen verlängerten zeitlichen Rahmen bieten, um bekannten Verweigerungsfällen mit Besitzeinweisungsverfahren frühzeitig zu begegnen und damit zugleich eine optimierte Kapazitätsauslastung der Enteignungsbehörden ermöglichen. Der Vorschlag entspricht im Übrigen der bereits in Kraft befindlichen Regelungen des § 8 Abs. 1 Nr. 3 LNGG, § 18f Abs. 1a FStrG und § 21 Absatz 1a AEG.

cc. Vorzeitige Besitzeinweisungen für den vorzeitigen Baubeginn ermöglichen

§ 44b sollte um die Möglichkeit der Besitzeinweisung bereits für die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c ergänzt werden. § 44b Absatz 1a Satz 3 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Satz 3 sollte nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluss“ und vor dem Wort „bestätigt“ durch die Wörter „oder durch die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c“ ergänzt werden.“

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns ist ein zentrales Mittel zur beschleunigten Realisierung der erforderlichen Energieleitungsinfrastruktur. Wichtige Vorarbeiten wie Vergrämungsmaßnahmen und Baufeldfreimachungen sind wichtige Meilensteine für einen planungsgemäßen Baustart und die fristgerechte Umsetzung des Vorhabens, da andernfalls aus naturschutzfachlichen Gründen erhebliche Bauverzögerungen drohen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch nur möglich, wenn sich die von den Maßnahmen Betroffenen mit der Inanspruchnahme ihrer Flächen einverstanden erklärt haben und die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erteilt wurde. Vielfach scheitern zeitkritische Maßnahmen jedoch an vereinzelten Verweigerern. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung der Energieinfrastrukturen zur Ermöglichung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele wird es für gerechtfertigt gehalten, die Besitzeinweisung bereits mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für wirksam zu erklären.

i. § 44c EnWG – Erleichterungen für den vorzeitigen Baubeginn

aa. Regelung des § 8 Absatz 1 Nummer 4 LNGG in § 44c EnWG übernehmen

§ 44c sollte um eine dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 LNGG entsprechende Regelung für die Wasserstoffkernnetzleitungen ergänzt werden. Die Regelung könnte als neuer Absatz 1a wie folgt aufgenommen werden:

„Bei Wasserstoffnetzinfrastrukturen, die Teil des Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne des § 28q sind, müssen die Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie des Absatz 1 Satz 3 nicht vorliegen; für die Zustellung nach Absatz 3 ist § 74 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anwendbar.“

Eine solche Regelung würde umfangreichere vorzeitige Baumaßnahmen zulassen (s. zum LNGG BT-Drs. 20/1742, S. 24) und damit zu einer beschleunigten Realisierung von Vorhaben zur Schaffung des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen.

bb. Duldungspflicht für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns

Alternativ zu der Schaffung der Möglichkeit einer vorzeitigen Besitzeinweisung für Maßnahmen des vorzeitigen Baubeginns ist die Regelung einer Duldungspflicht denkbar. Diese hätte den Vorteil weniger

Kapazitäten auf Behördenseite zu binden. Die Regelung könnte in § 44c Absatz 1a neu wie folgt aufgenommen werden:

“Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung des vorzeitigen Baubeginns anordnen, soweit das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der Eigentümer oder Besitzer sich weigert, den Besitz durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben. § 44 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.”

j. § 48a Satz 1 EnWG – Duldungspflicht bei Transporten

Die Duldungspflicht bei Transporten sollte auch für den Auf- und Ausbau von Wasserstoffnetzen, die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz sowie die in der Anlage des LNGG genannten Vorhaben gelten. Dazu bedarf es nach den Wörtern „zum Betrieb von Stromnetzen“ folgende Ergänzung:

„sowie zum Transport von Leitungsrohren oder sonstigen Bestandteilen von Wasserstoffnetzen und Gasversorgungsnetzen und der dem Leitungsbetrieb dienenden Einrichtungen oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von Wasserstoffnetzen und Gasversorgungsnetzen“

2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

§ 10 Absatz 5 – Gleichstellung mit 19.1-Vorhaben der Anlage 1

§ 10 Absatz 5 UVPG sollte um die Nummer 19.2 ergänzt werden, da im Hinblick auf die bereits aufgeführte Nr. 19.1 – Stromleitungen betreffend – eine vergleichbare Interessenlage besteht. Über § 43I Absatz 2 Satz 2 EnWG wäre damit für die Wasserstoffnetze §10 gleichfalls mit der Maßgabe anzuwenden, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen muss. § 10 Absatz 5 UVPG sollte folglich wie folgt formuliert werden:

„Für die in Anlage 1 Nummer 14.4, 14.5, 19.1 und 19.2 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass zusätzlich ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.“

3. Wasserhaushaltsgesetz

Gleichstellung mit den Bundesbehörden

Gemäß § 19 Absatz 1 WHG entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen. Gemäß Absatz 3 gilt, dass die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen sind. Einerseits stellt das damit postulierte Einvernehmenserfordernis eine Abweichung vom grundsätzlichen Konzept eines Planfeststellungsverfahrens dar und andererseits ist wenig nachvollziehbar, weshalb die Bundesnetzagentur für Stromleitungsvorhaben nur das Benehmen herstellen muss, die jeweils zuständigen Landesplanungsbehörden für Wasserstoffleitungen jedoch das Einvernehmen. Angesichts dessen sollte folgende Änderung des § 19 Absatz 3 umgesetzt werden:

“In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Entscheidung im Einvernehmen, bei Planfeststellungen durch Bundesbehörden und Planfeststellungen des Wasserstoffnetz gemäß § 3 Nr. 39a Energiewirtschaftsgesetz betreffend im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.“

4. Bundes-Immissionsschutzgesetz

Neuer Tatbestand für Elektroverdichteranlagen

Die in § 2 Absatz 1 Nr. 8 WassBG in Bezug genommenen Verdichter, die für den Betrieb von Wasserstoffleitungen erforderlich sind, werden zukünftig vermehrt in der Ausführung von Elektroverdichtern realisiert werden. Elektroverdichter sind aktuell jedoch nicht von der 4. BImSchV erfasst, so dass entweder alle erforderlichen Einzelgenehmigungen über die (damit üblicherweise überforderte) untere Behördenebene eingeholt werden müssen oder aber ein Planfeststellungsverfahren nach § 43 Absatz 2 Nr. 1 EnWG durchgeführt werden muss. Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ist jedoch aus der Praxiserfahrung mit der Genehmigungspraxis für Erdgasverdichter nicht in jeder Konstellation vorzugs würdig, so dass vergleichbar der Erdgasverdichteranlagen – Nr. 1.4.1.1 der Anlage 1 der 4. BImSchV – eine Genehmigungspflicht für Elektroverdichteranlagen wünschenswert wäre. Insofern könnte eine neue Nummer 10.26 in der Anlage 1 zur 4. BImSchV in nachstehender Form aufgenommen werden:

“Elektroverdichteranlagen zum Transport von gasförmiger Energie” mit einer Leistung von 25 MW oder mehr”

Als Verfahrensart für die Verdichter wäre “G: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)” vorzusehen.

Ansprechpartner:

Dr. Stefan Tetzlaff
Manager Energiepolitik
Telefon: +49 151 705 165 39
Stefan.Tetzlaff@fnb-gas.de